

## **Richtlinie über die Stundung von Erschließungs-, Straßen- und Abwasserbeiträgen**

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 135 Abs. 6 BauGB, § 4 Abs. 1 Ziffer 5 KAG in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung am 18.06.2001 die folgende Richtlinie über die Stundung von Beiträgen beschlossen:

Die Stadt Hünfeld geht bei der Stundung von Beiträgen von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

### **Kapitel 1 Zinslose Stundungen**

#### **Abschnitt A) - aufgrund der persönlichen Situation des Schuldners**

##### **I. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, daß
  - a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
  - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

	<b>EURO</b>
<b>Einpersonenhaushalt</b>	810,00
<b>Mehrpersonenhaushalt:</b>	
- Haushaltsvorstand	620,00
- Ehepartner	520,00
- Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	380,00
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	430,00
- bei zwei Kindern je Kind	270,00
- bei zwei Kindern u. alleinerziehendem Elternteil je Kind	330,00
- jedes weitere Kind	220,00
- weitere im Haushalt lebende Personen ohne eigenes Einkommen (auch Kinder über 18 Jahre)	520,00

## 1.2.2

3. Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit
  - a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und
  - b) in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Bebauung des beitragspflichtigen Grundstückes steht.

### II. Bedingungen

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 v. H. zu verzinsen.
3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
  - a) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Schenkung usw.), soweit das nicht im Wege der Erbfolge geschieht
  - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
  - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner oder seine Erben das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
  - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
  - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.
4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
  - a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
  - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
5. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
  - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder
  - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

## 1.2.2

6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 4 Abs.1 Ziffer 5 a KAG in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, daß der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek oder eine Grundschuld auf Kosten des Antragstellers gesichert ist.

### III. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt (Formblatt 1 a) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.
2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Formblatt 2 a) und ausgesprochen (Formblatt 3).

### Abschnitt B) - zugunsten besonderer Personengruppen bzw. Institutionen

#### I. Begünstigte Personengruppen bzw. Institutionen

##### 1. Vereine

Vereinen, die in das Vereinsregister der Stadt Hünfeld aufgenommen wurden und als förderwürdig anerkannt wurden, wird in der Regel eine zinslose Stundung insoweit und solange gewährt, wie das Grundstück für förderwürdig anerkannte Vereinszwecke genutzt wird.

##### 2) Träger kirchlicher bzw. caritativer Einrichtungen

Stundungsanträge werden im Einzelfall in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und der Nutzungsart des Grundstückes beschieden.

##### 3) Eigentümer ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

(1) Die Stundung von Erschließungsbeiträgen erfolgt nach gesetzlicher Vorgabe des § 135 Abs. 4 BauGB, wonach Erschließungsbeiträge solange zinslos ohne besondere Sicherheitsleistung zu stunden sind, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muß.

(2) Für eine Stundung von Kanal- und Straßenbeiträgen kommen die Vorschriften der Abgabenordnung zur Anwendung. Danach kommt eine Stundung auf Antrag grundsätzlich nur im Falle einer erheblichen Härte aufgrund der persönlichen Situation des Schuldners in Betracht.

## 1.2.2

Vorbehaltlich einer anderslautenden aufsichtsbehördlichen Vorgabe erfolgt eine Beibehaltung der bisherigen Stundungspraxis nach eingehender Vorprüfung des Einzelfalles durch das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda mit einer zinslosen Stundung von Kanal- und Straßenbeiträgen nach analoger Anwendung des § 135 Abs. 4 BauGB, da einerseits eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Beitragsarten nur schwer vermittelbar ist und nach wie vor eine tendenziell begünstigende Regelung entsprechend der Einkommenstruktur der Landwirtschaft geboten erscheint.

(3) Soweit sich durch Teilung des Grundstückes ohne notwendige dingliche Sicherungen (z.B. Überfahrtsrecht) ein oder mehrere selbständig erschlossene Grundstücke ergeben würden, die nach Verkehrsauffassung Bauland darstellen, ist der hierauf entfallende Beitragsanteil von einer Stundungsmöglichkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen.

### 4) Gewerbebetriebe

Eine zinslose Stundung auf Antrag kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse im Einzelfall vorliegt, wobei eine restriktive Handhabung erfolgt.

### 5) Eigentümer übergroßer Grundstücke

Als übergroß gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke,

- die eine Fläche von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> aufweisen und
- nicht innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten liegen und
- ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder bebaut sind und
- deren Wert (ohne Bebauung) nach den Richtwerten bzw. den Erfahrungen des zuständigen Gutachterausschusses nicht über 20,-- EURO/m<sup>2</sup> (unerschlossen) liegt.

#### a) bebaute Grundstücke:

(1) Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden auf Antrag insoweit und so lange zinslos gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandenen bebauten und befestigten Flächen nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1.500 m<sup>2</sup> ist von einer Stundungsmöglichkeit nach Buchstabe a) ausgeschlossen.

Eine Stundungsmöglichkeit ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Teilung des Grundstückes ohne notwendige dingliche Sicherungen (z.B. Überfahrtsrecht) zwei oder mehrere selbständig erschlossene Grundstücke ergeben würde.

(2) Die notwendige Grundstücksfläche wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 m<sup>2</sup> überbaute und/oder befestigte Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstückfläche von 1.500 m<sup>2</sup>).

Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich wird abhängig von der örtlichen Gegebenheit von einer Grundflä-

## 1.2.2

chenzahl (GRZ) von 0,4 bzw. 0,6 bzw. 0,8 in Anlehnung an § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgegangen.

(3) Überschreitet die nach Abs. 2 notwendige Grundstücksfläche 1.500 m<sup>2</sup>, wird der auf die befestigten Flächen entfallende Beitragsanteil insoweit gestundet, als dieser zusammen mit der für den baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche die Grenze von 1.500 m<sup>2</sup> übersteigt. Abs. 5 ist anzuwenden.

(4) Die besondere Situation der Eigentümer von derzeit oder ehemals landwirtschaftlich genutzten Höfen und ähnlichen Grundstücken mit Wirtschaftsgebäuden, läßt auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand und die befestigten Flächen notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m<sup>2</sup> übersteigt und diese Gebäude weder vermietet noch sonst Dritten zur Nutzung überlassen sind.

(5) Umfaßt das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit beim Abwasserbeitrag für Teilflächen nach Abs. 3 oder 4 analog § 15 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung auf zwei Drittel.

### **b) unbebaute Grundstücke:**

Beiträge für unbebaute übergroße Grundstücke werden auf Antrag insoweit bis zur Bebauung zinslos gestundet, als ihre Grundstücksfläche 1.500 m<sup>2</sup> übersteigt.

Eine Stundungsmöglichkeit ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Teilung des Grundstückes ohne notwendige dingliche Sicherungen (z.B. Überfahrtsrecht) zwei oder mehrere selbständig erschlossene Grundstücke ergeben würde.

Ab dem Zeitpunkt der Bebauung gelten die Regelungen gemäß a).

## **II. Bedingungen**

Die Bestimmungen des Abschnittes A), II Nr. 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Stundung wird in der Regel unbefristet, jedoch widerruflich gewährt. Für Stundungen ist gemäß § 4 Abs.1 Ziffer 5 a KAG in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, daß der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherheitshypothek oder eine Grundschuld auf Kosten des Antragstellers gesichert ist.

## **III. Verfahren**

1. Stundungen werden nur auf Antrag gewährt. Bei Stundungsanträgen gemäß Ziffer 5 sind die im Formblatt (Formblatt 1 b) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

## 1.2.2

2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Formblatt 2 b) und ausgesprochen (Formblatt 3).

### **Kapitel 2 Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)**

1. In den von Kapitel 1 dieser Richtlinie nicht erfaßten Fällen trifft das zuständige Organ die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 % im Jahr ist möglich, § 234 Abs. 2 AO.

Dabei sind in der Regel bei einer Überschreitung der Einkommensgrenzen gemäß Kapitel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 nachstehende Zinssätze zugrunde zu legen:

Bei einer Überschreitung

- bis zu 10 % ---> Zinssatz 2 %
- über 10 % bis 20 % ---> Zinssatz 4 %
- über 20 % ---> Zinssatz 6 %

2. Die Regelungen zu II und III des Kapitel 1, Abschnitt A) gelten entsprechend.

### **Kapitel 3 Inkrafttreten**

Diese Stundungsrichtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.02.1997 außer Kraft.

Hünfeld, den 19. Juni 2001

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel, Bürgermeister